



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende  
der Stadt Halle (Saale)  
Frau Müller

27 . Juli 2020

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
15. Juli 2020 – Vereinfachte Verwendungsnachweise für kommunal geförderte Projekte  
in der Stadt Halle  
Vorlagen-Nr.: VII/2020/01165**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 auf Antrag der Fraktion Hauptsache Halle und der SPD-Fraktion einen Beschluss zu Vereinfachten Verwendungsnachweisen für kommunal geförderte Projekte in der Stadt Halle, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01165, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

- „1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Richtlinien im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte für die Jahre 2020 und 2021 grundsätzlich so anzupassen, dass vereinfachte Verwendungsnachweise ohne Vorlage von Belegen zugelassen werden können, sofern:
- die Richtigkeit der Buchführung der Zuwendungsempfänger durch Kassenprüfer bzw. externe Wirtschafts- und Steuerberatungen schriftlich bestätigt ist und
  - es sich nicht um geförderte Bauprojekte handelt.

*Für die Jahre 2020 und 2021 ist das Vorhalten von Eigenmitteln durch die Antragsteller keine zwingende Voraussetzung für eine Förderung.*

2. Die neuen Regelungen sind dem Stadtrat in Form von Änderungen oder Ergänzungen der Förderrichtlinien spätestens zur Stadtratssitzung im Juli 2020 vorzulegen.“

Mit dem Beschluss sollen betroffene Sportvereine und Kultureinrichtungen in der Corona-Krise entlastet und auf eine aufwändige Nachweisführung zur Fördermittelverwendung verzichtet werden. Darüber hinaus soll das Vorhalten von Eigenmitteln für die Jahre 2020 und 2021 durch die Antragsteller keine zwingende Voraussetzung für eine Förderung sein.

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, bitte lassen Sie mich klarstellen, dass die Stadt Halle (Saale) im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der Hinweise des Landesverwaltungsamtes zu zusätzlichen freiwilligen Hilfen für Corona-Geschädigte aus dem den Stadtrat bekannten Schreiben vom 01. Juli 2020 die Träger gemeinnütziger Einrichtungen, Vereine und Kultureinrichtungen in der Stadt tatkräftig bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen unterstützt. Hierzu stehen den Trägern und Vereinen die bekannten zentralen Ansprechpartner in der Verwaltung zur Verfügung.

Ein genereller Verzicht auf die Erbringung eines angemessenen Eigenanteils seitens des Zuwendungsempfängers für die Jahre 2020 und 2021 widerspricht jedoch den Grundsätzen des Zuwendungsrechtes aus der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und deren Verwaltungsvorschriften. Die von der Stadt Halle (Saale) als Fördermittelgeber gemäß § 29 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu beachtenden Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), auf deren Grundlage sämtliche Fördermittelrichtlinien der Stadt beruhen, sehen eine Vollfinanzierung ohne Eigenanteil nur im Ausnahmefall vor:

*„Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.“  
(Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO)*

Dieser Grundsatz wird durch den Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Landes Sachsen-Anhalt zu den §§ 23 und 44 LHO (RdErl. des MF vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8) weiter konkretisiert:

*„Bei der Prüfung nach VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. **Es ist sicherzustellen, dass das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers durch einen angemessenen Eigenanteil berücksichtigt wird.**“  
(Nr. 5 Zuwendungsrechtsergänzungserlass)*

Dem generellen Verzicht auf den Eigenanteil stehen aber nicht nur die vorgenannten Regeln der LHO, sondern auch der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 98 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entgegen. Hiernach kann die Stadt Halle (Saale) als Fördermittelgeber nicht ohne Prüfung des Einzelfalls auf die Erbringung eines Eigenanteils verzichten.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses ist auch nicht klar, ob die Stadt den (eigentlich zu leistenden) Eigenanteil übernehmen oder ob die Vollfinanzierung zu Lasten der Anzahl der zu fördernden Projekte gehen soll. Eine Übernahme des Eigenanteils durch die Stadt als freiwillige Unterstützungsleistung ist vor dem Hintergrund der stark angespannten Haushaltslage nicht möglich. Hierauf hat das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 01. Juli 2020 noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus führt die beschlossene Vorgehensweise auch zu einer Ungleichbehandlung der bereits im Jahr 2020 geförderten Maßnahmen und Projekte, bei denen die Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil erbracht haben.

Soweit die Verwaltung mit dem Beschluss beauftragt wurde, die städtischen Richtlinien für die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte für die Jahre 2020 und 2021 so

anzupassen, dass vereinfachte Verwendungsnachweise zugelassen werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass die Förderrichtlinien diese Möglichkeit bereits vorsehen (z. B. Ziff. 7.4 der Sportförderrichtlinie, Ziff. 9 der Kulturförderrichtlinie, Ziff. 6.8.3 b) der Richtlinie über die Förderung der freien Jugendhilfe). Dies entspricht auch der überwiegenden Verwaltungspraxis der Stadt. Die Möglichkeit eines einfachen Verwendungsnachweises besteht gemäß Nr. 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nur für Zuwendungen bis 50.000,- EUR. Die generelle Zulassung vereinfachter Verwendungsnachweise – über diesen Höchstbetrag hinaus – verstößt damit gegen die Verwaltungsvorschriften zur LHO.

Davon unabhängig ist mit einem Verzicht auf die Vorlage von Zahlungsbelegen auch keine Entlastung der Fördermittelempfänger insbesondere bei der Buchführung verbunden, da diese verpflichtet sind, die Belege mindestens 5 Jahre für Prüfungen u.a. des Landesrechnungshofes vorzuhalten (Nr. 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)).

Der Beschluss des Stadtrates zu Vereinfachten Verwendungsnachweisen für kommunal geförderte Projekte in der Stadt Halle ist daher gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA rechtswidrig. Ich bin somit gesetzlich verpflichtet, diesem hierdurch zu widersprechen.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass eine Umsetzung des Beschlusses bis spätestens zur Stadtratssitzung im Juli 2020 (Ziff. 2 des Beschlusstextes) objektiv unmöglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 01. Juli 2020